

Regierungsblatt

für das
Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1917.

Nr. 6.

Inhalt: Ministerialverordnung über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchten am 15. Februar 1917. S. 21. — Ministerialverordnung über Mineralöle, Mineralölzeugnisse, Erdwachs und Kerzen. S. 25. — Ministerialverordnung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Ledererbsstoffen. S. 25. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt. S. 26. — Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich. S. 26.

(Nr. 25.) Ministerialverordnung vom 31. Januar 1917 über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchten am 15. Februar 1917.

Nach der Verordnung des Reichskanzlers vom 14. Januar 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 46) findet am 15. Februar 1917 für den Umfang des Reichs die Aufnahme der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchten aller Art, mit Ausnahme von Wicken und Luzern, statt. Zur Ausführung dieser Erhebung verordnen wir folgendes:

§ 1. Die Aufnahme erstreckt sich auf sämtliche landwirtschaftliche Betriebe.

Die Aufnahme der Mehlvorräte erstreckt sich auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die nach § 6 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 782) das Recht als Selbstverfórger in Anspruch genommen haben.

Außerdem sind die Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten festzustellen, die sich im Gewahrsam von Kommunalverbänden oder für einen Kommunalverband als Empfänger am Erhebungstag auf dem Trans-

1917.

Ausgegeben in Weimar am 27. Februar 1917.

6

porte befinden oder von Kommunalverbänden bereits an Bäcker, Konditoren und Händler sowie an Tierhalter abgegeben, aber am 15. Februar 1917 noch vorhanden sind.

§ 2. Zur Aufnahme der Vorräte und wahrheitsgemäßer Anzeige der vorhandenen Vorräte sind die Betriebsinhaber oder ihre Vertreter verpflichtet. Sie haben die Richtigkeit der gemachten Angaben durch eigenhändige Unterschrift zu bescheinigen.

§ 3. Die Aufnahme soll die Vorräte an den nachstehend aufgeführten Frucht- und Mehllarten erfassen, die sich mit Beginn des 15. Februar 1917 im Gewahrsam der zur Anzeige Verpflichteten oder im Falle des § 1 Abs. 3 für einen Kommunalverband auf dem Transport befunden haben:

1. Roggen,
2. Weizen,
3. Korne (enthülfter Spelz, Dinkel, Fesen) sowie Eimer und Eintorn,
4. Gemenge aus vorstehend genannten Getreidearten, auch mit Gerste, soweit zur menschlichen Ernährung geeignet,
5. Mehl (Roggen- und Weizenmehl) auch Dunst, allein oder mit anderem Mehl gemischt, einschließlich des zur menschlichen Ernährung dienenden Schrotens und Schrotmehls,
6. Gerste,
7. Hafer (rein),
8. Hafergemenge (Mengtorn oder Mischfrucht, worin sich Hafer befindet),
9. Erbsen, einschließlich Peluschken,
10. Bohnen (Eßbohnen, Stangenbohnen, Buschbohnen),
11. Linsen,
12. Ackerbohnen (Sau- oder Pferdebohnen),
13. Gemenge von Hülsenfrüchten aller Art untereinander oder mit Körnerfrüchten, jedoch ohne Hafer (vergl. Nr. 8).

Die Vorräte an Getreide und Hülsenfrüchten sind für gedroschene und für ungedroschene Vorräte, letztere nach gewissenhafter Schätzung, gesondert anzugeben.

Außerdem ist die Zahl der im Selbstversorger-Haushalt des Betriebsinhabers zu versorgenden Personen anzugeben.

Vorräte, die in fremden Speichern, Getreideböden u. dergl. lagern oder von Selbstversorgern oder Kommunalverbänden an Trocknungsanstalten oder Mühlen

zum Trocknen oder Vermahlen überwiesen worden sind, sind vom Verfügungsberechtigten anzugeben und bei diesem festzustellen, auch dann, wenn er die Vorräte nicht unter eigenem Verschlusse hat. Die vorhandenen Vorräte sind nach Zentnern und Pfunden anzugeben.

§ 4. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen; ferner nicht auf Vorräte, die im Eigentume der Reichsgetreidestelle G. m. b. H., der Central-Einkaufsgesellschaft m. b. H., der Reichsgerstengesellschaft m. b. H. oder der Reichshülfsfruchtstelle G. m. b. H., stehen und endlich nicht auf das von der Reichsgetreidestelle (Reichsfuttermittelstelle) zur Verfütterung freigegebene Brotgetreide und Mehl.

§ 5. Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise; die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindevorständen ob. Die Gemeindevorstände haben den einzelnen in Frage kommenden Betrieben rechtzeitig Anzeigevordrucke zu übergeben, die von den nach § 2 zur Anzeige Verpflichteten gewissenhaft auszufüllen und mit ihrer Unterschrift versehen bis zum 17. Februar an die Gemeindevorstände zurückzugeben sind.

§ 6. Die Gemeindevorstände haben auf Grund der Anzeigen 3 Ortslisten, und zwar

- A. für Brotgetreide und Mehl,
- B. für Gerste und Hafer,
- C. für Hülsenfrüchte

aufzustellen. Die Ortslisten sind nach Aufrechnung und mit der Bescheinigung der Richtigkeit der Einträge zusammen mit den Anzeigen von den Gemeindevorständen bis spätestens zum 20. Februar an die Großherzoglichen Bezirksdirektoren zu übersenden.

§ 7. Die Großherzoglichen Bezirksdirektoren haben auf Grund der Ortslisten, die auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen sind, Nachweisungen der Gesamtergebnisse ihres Verwaltungsbezirks

- A. für Brotgetreide und Mehl,
- B. für Gerste und Hafer,
- C. für Hülsenfrüchte

anzufertigen. In den Nachweisungen sind die Vorräte

6*

- a) in den landwirtschaftlichen Betrieben,
- b) den Kommunalverbänden gehörig nach § 1 Abs. 3 dieser Verordnung gesondert aufzuführen.

§ 8. Die Großherzoglichen Bezirksdirektoren haben die Nachweisungen bis zum 8. März dem Thüringischen Statistischen Amte in Weimar einzusenden. Das letztere hat Nachweisungen, getrennt nach den in § 7 genannten 3 Arten, für das Großherzogtum nach Kommunalverbänden geordnet, zusammenzustellen und bis zum 12. März 1917 dem Präsidenten des Kriegsernährungsamtes das Gesamtergebnis der Erhebungen sowie eine Abschrift hiervon an uns einzureichen. Das Thüringische Statistische Amt hat ferner bis zum 12. März 1917 der Reichsgetreidestelle ein Verzeichnis der vorhandenen Vorräte an Brotgetreide und Mehl, der Reichsfuttermittelstelle ein solches der Vorräte an Gerste und Hafer und der Reichshülsenfruchtstelle ein solches der Vorräte an Hülsenfrüchten nach Kommunalverbänden einzureichen.

§ 9. Die zu der Erhebung nötigen Vordrucke zu Anzeigen und Ortslisten werden den Gemeindevorständen von den Großherzoglichen Bezirksdirektoren zugehen.

§ 10. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, bis Ende Februar 1917 eine Nachprüfung der Erhebung durch Beamte oder beeidigte Vertrauensleute vorzunehmen, die sich auf mindestens 10 vom Hundert der abgegebenen Anzeigen erstrecken muß.

Die mit der Nachprüfung betrauten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der obenbezeichneten Art zu vermuten sind, zu durchsuchen und die Geschäftspapiere und Bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

§ 11. Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder der Vorschrift in § 8 zuwider die Durchsuchung oder die Einsicht der Geschäftspapiere oder Bücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Vorräte, die verschwiegen worden sind, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Anmeldepflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Weimar, den 31. Januar 1917.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteutsch.**

(Nr. 26.) Ministerialverordnung vom 5. Februar 1917 über Mineralöle, Mineralölzeugnisse, Erdwachs und Kerzen.

Zur Ausführung der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Mineralöle, Mineralölzeugnisse, Erdwachs und Kerzen, vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 61) wird bestimmt:

Zuständige Behörde im Sinne von § 9 ist der Bezirksdirektor.

Weimar, den 5. Februar 1917.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteutsch.**

(Nr. 27.) Ministerialverordnung vom 5. Februar 1917 über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen.

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen vom 4. Januar 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 7) wird bestimmt:

1. Zuständige Behörde im Sinne von § 4 ist in den Städten Weimar, Ilmenau, Apolda, Jena und Eisenach der Gemeindevorstand, im übrigen der Bezirksdirektor.
2. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne von § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 ist das Ministerialdepartement des Innern.

1917.

7